

men hat in Gewerbe, und nimmt täglich darin zu, sowol als in Gebäuden, Einwohnern, Kaufleuten, Handwerkern, und andern; dergestalt, daß der gröfste Theil des Gewerbes und zur Handelschaft gehörige Geschäfte derer Pflanzer, Bauern, und anderer Landleute der County, daselbst verrichtet werden, als auf einem ordentlichen und gewissen Markt, wo wir unsere Lebensmittel, und alles was wir machen, zu allen Zeiten hurtig absetzen können, und wohin der gröfste Theil der Leute aus der County bereits hinziehen und handeln, auch andere sich täglich mehr und mehr von allen Gegenden unserer County, daselbst versammeln, nicht nur die Ergiebigkeiten ihrer Plantaschen zu verkaufen, sondern auch die meisten Arten ihrer Geschäfte zu verrichten, so daß, wenn jemand möchte nöthig haben auf den Courten zugegen zu seyn, er auch zu gleicher Zeit bey der Hand seyn würde seine gemeine Angelegenheiten zu betreiben; das Abwarten des Publken Diensts würde den Leuten gemächlich und leicht gemacht werden, und sie würden dasselbe ordentlich und mit Freuden thun, und keine von den obbesagten Ungemächlichkeiten, welche die jezige Pflicht, die man der County schuldig ist, begleiten, würden gefühlet werden: Und, obgleich die Stadt Baltimore nicht sowol in der Mitte der County solte befunden werden, als Joppa, so kan solches doch, nach unsern demüthigen Begriff, kein wesentlicher Einwurf von Ungemächlichkeit seyn, besonders, da wir das Beispiel und die Erfahrung unserer benachbarten Colonien haben, und der meisten Länder in der Welt, um uns zu versichern von welchem wenigen Gewicht man solchen Einwurf jederzeit gehalten hat, wenn man denselben selbst viel geringern Vortheilen als denen oben erzählten, entgegen gehalten hat.

Wenn diese Betrachtungen (Eure Excellenz und Großachtbar Herren geruhen zu vernehmen) erwogen werden, so hoffen wir demüthig, und bitten zugleich, Eure Excellenz und die Großachtbare Herren wollen geruhen ein Gesetz zu machen, un den Grund und die Materiallen des jezigen Courthauses und Gefängnisses dieser County zu verkaufen, und zu Erkaufung des Grundes, und Erbauung eines Courthauses und Gefängnisses für besagte County, in vorgemeldeter Stadt Baltimore, zu Haltung der Courten (oder Gerichten) für gemeldete County, in besagtem Courthause, und daß selbiges möge rechtschaffen dichte und gemächlich gemacht, und wohlgebauet werden, gegen die Gefahr des Feuers, wie Eure Excellenz und die Großachtbaren Herren es gut finden werden.

Wofür Eure Supplicanten jederzeit beten werden, u.

[SIGNERS OF PETITIONS 29-37 ON THE ENGLISH-GERMAN  
FORMS FOLLOW]

No. 29

Jacob Ybach [*later*  
*Ebaugh*]

Isaac Meyer

Adam Mieller  
Peder Franckf

Heurich Heyt [?]